

Satzung über den Sicherheitsbeirat der Stadt Aschaffenburg
(Sicherheitsbeiratssatzung)
Vom 15.03.2001
(amtlich bekannt gemacht am 23.03.2001)

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende Satzung:

§ 1 Errichtung und Aufgabe des Sicherheitsbeirates

(1) Die Stadt Aschaffenburg errichtet einen Sicherheitsbeirat.

(2) Der Sicherheitsbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Fragen der öffentlichen Sicherheit zu beraten. Er soll insbesondere kriminalitätsbegünstigende Umstände im örtlichen Bereich erkennen und Möglichkeiten zu deren Beseitigung vorschlagen.

(3) Der Sicherheitsbeirat soll Aktionen anregen, um die Einwohner der Stadt Aschaffenburg für Angelegenheiten der Kriminalprävention zu sensibilisieren, deren Sicherheitsgefühl zu stärken und die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei der präventiven Verbrechensbekämpfung zu fördern.

§ 2 Rechte des Sicherheitsbeirates

(1) Das jeweils zuständige Organ der Stadt Aschaffenburg ist gehalten, Anträge und Empfehlungen des Sicherheitsbeirates zügig zu behandeln, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist.

(2) Dem Sicherheitsbeirat soll sowohl vom Stadtrat wie auch von der Stadtverwaltung bei allen seinen Aufgabenbereichen berührenden Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Der Sicherheitsbeirat kann Sachverständige, bei denen die Stadt entstehende Kosten übernimmt, und fachkundige Bedienstete der Stadt anhören.

§ 3 Zusammensetzung des Sicherheitsbeirates

Der Sicherheitsbeirat besteht aus dem Oberbürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person als Vorsitzendem sowie weiteren zwölf stimmberechtigten Mitgliedern. Als ständige beratende Mitglieder nehmen an den Sitzungen der Referent der Finanz-, Umwelt- und Ordnungsverwaltung, der Leiter des Umwelt- und Ordnungsamtes sowie ein Vertreter der Polizeidirektion Aschaffenburg teil.

§ 4 Bestellung und Amtszeit

Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Sicherheitsbeirates werden vom Stadtrat für die Amtsdauer von zwei Jahren bestellt; sie können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig abberufen werden oder ihr Amt niederlegen.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Der Geschäftsgang richtet sich nach der vom Sicherheitsbeirat zu beschließenden Geschäftsordnung.

(2) Der Sicherheitsbeirat beschließt in Sitzungen, die mindestens zweimal jährlich abzuhalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

(4) Beschlüsse des Sicherheitsbeirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse des Sicherheitsbeirates werden vom Vorsitzenden, dem Stadtrat oder seinem zuständigen Ausschuss oder, soweit Angelegenheiten der laufenden Verwaltung betroffen sind, der Stadtverwaltung zugeleitet.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.